



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Januar 2023
(OR. en)

15341/22
PV CONS 73
EDUC 408
JEUN 179
CULT 125
AUDIO 126
SPORT 50

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)
28. und 29. November 2022

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der A-Punkte	4
	a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
	b) Liste der Gesetzgebungsakte	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

BILDUNG

3.	Empfehlung des Rates über Wege zum schulischen Erfolg	5
4.	Schlussfolgerungen über die Förderung des Wohlergehens in der digitalen Bildung	5
5.	Der europäische Bildungsraum in Zeiten der Aggression Russlands gegen die Ukraine	6

JUGEND

6.	Schlussfolgerungen zur Unterstützung der generationenübergreifenden Dimension im Jugendbereich, um Dialog und sozialen Zusammenhalt zu fördern.....	6
7.	Europäisches Jahr der Jugend 2022	6

Sonstiges

Bildung

8.	a) Vorstellung des Fortschrittsberichts zum europäischen Bildungsraum und Start des „Learning Lab on Investing in Quality Education and Training“	6
	b) Leitlinien für Lehrkräfte und Erzieher zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung und Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten für Lehr- und Lernzwecke	7
	c) Initiative für Deep-Tech-Talente und Aufruf zu Zusagen	7
	d) Neunte Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ (Nikosia, 5.-7. Oktober 2022): Ergebnis der hochrangigen Tagung der Bildungsministerinnen und -minister zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung .	7
	e) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	7

Jugend

f)	Ergebnis der Beratungen im Rahmen des informellen Frühstückstreffens des EU-Jugenddialogs.....	7
g)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN

9. Entschließung zum Arbeitsplan der EU für Kultur 2023-2026 8
10. Unterstützung und Solidarität im Hinblick auf die Kultur und das Kulturerbe der Ukraine 8

Beratungen über Gesetzgebungsakte

11. Verordnung zur Einführung des Europäischen Rechtsakts zur Medienfreiheit 8

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

SPORT

12. Schlussfolgerungen zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur 9
13. Kann die derzeitige Krise der künftigen Entwicklung des Sports als Chance dienen? 9

Sonstiges

Kultur und audiovisuelle Medien

14. a) Auswahl von Liepāja als Kulturhauptstadt Europas 2027 9
- b) Kultureinrichtungen in Zeiten der Energiekrise 9
- c) Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität des EIT 9
- d) EU als Ehrengast auf der internationalen Buchmesse von Guadalajara 2023 10
- e) Übermittlung russischer Propagandakanäle durch Satellitendiensteanbieter, die der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen 10
- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 10

Sport

- g) Treffen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA): Stiftungsrat (18. November 2022) 10
- h) Achtung der Menschenrechte bei der Vergabe von Sportgroßveranstaltungen 10
- i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 10

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll 11

TAGUNG AM MONTAG, DEN 28. NOVEMBER 2022

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14996/1/22 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.


2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14997/22


Der Rat nahm die in Dokument 14997/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14998/1/22 REV 1

Binnenmarkt und Industrie


1. **Richtlinie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen**  14833/22
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.11.2022 gebilligt
PE-CONS 35/22
DRS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 und 114 AEUV).


2. **Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen**  14648/22 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.11.2022 gebilligt
PE-CONS 46/22
RC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und 207 AEUV). Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen


3. **Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors**  14646/22
PE-CONS 41/22
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2022 gebilligt
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

4. **Richtlinie über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors**  14647/22
PE-CONS 42/22
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 23.11.2022 gebilligt
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114 AEUV).


Telekommunikation

5. **Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union**  14828/1/22 REV 1
+ REV 1 ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 23.11.2022 gebilligt
PE-CONS 32/22
CYBER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

BILDUNG


3. Empfehlung des Rates über Wege zum schulischen Erfolg
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 165 Absatz 4 und Artikel 166 Absatz 4 AEUV)
Annahme  13961/22
+ ADD 1-2
4. Schlussfolgerungen über die Förderung des Wohlergehens in der
digitalen Bildung 14147/22
+ ADD 1-2
Billigung

5. **Der europäische Bildungsraum in Zeiten der Aggression Russlands gegen die Ukraine**  14168/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dokument 14168/22) eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Es wurden Gedanken darüber ausgetauscht, wie der europäische Bildungsraum angesichts der Aggression Russlands gegen die Ukraine dazu beitragen kann, die Auswirkungen dieser Krise auf die allgemeine und berufliche Bildung zu bewältigen und abzumildern. Darüber hinaus berieten die Delegationen darüber, welche Instrumente verstärkt oder neu eingeführt werden müssten, um die Fähigkeit des europäischen Bildungsraums zu verbessern, schneller und effizienter auf solche Notsituationen zu reagieren.


JUGEND

6. Schlussfolgerungen zur Unterstützung der generationenübergreifenden Dimension im Jugendbereich, um Dialog und sozialen Zusammenhalt zu fördern 13991/22
+ ADD 1 - 2
Billigung

7. **Europäisches Jahr der Jugend 2022**  14183/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dokument 14183/22) eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Die Delegationen tauschten ihre während des Europäischen Jahres der Jugend gewonnenen Erfahrungen aus und berieten darüber, wie das Vermächtnis daraus über das Jahr 2022 hinaus bewahrt werden kann.

Sonstiges

8. Bildung
- a) **Vorstellung des Fortschrittsberichts zum europäischen Bildungsraum und Start des „Learning Lab on Investing in Quality Education and Training“ (Lernlabor für Investitionen in eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung)**  14632/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- b) **Leitlinien für Lehrkräfte und Erzieher zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung und Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten für Lehr- und Lernzwecke** 14633/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Initiative für Deep-Tech-Talente und Aufruf zu Zusagen** 14634/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Neunte Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ (Nikosia, 5.-7. Oktober 2022): Ergebnis der hochrangigen Tagung der Bildungsministerinnen und -minister zum Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung** 14645/22
Informationen der zyprischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der zyprischen Delegation zur Kenntnis.


- e) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der schwedischen Delegation

Jugend

- f) **Ergebnis der Beratungen im Rahmen des informellen Frühstückstreffens des EU-Jugenddialogs**
Informationen des Vorsitzes
- g) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**
Informationen der schwedischen Delegation

KULTUR/AUDIOVISUELLE MEDIEN

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

9. Entschließung zum Arbeitsplan der EU für Kultur 2023-2026 14436/22 + COR 1
Billigung + ADD 1-3
10. **Unterstützung für und Solidarität mit der ukrainischen Kultur, einschließlich des kulturellen Erbes**  14437/1/22 REV 1
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zum oben genannten Thema anhand des vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers (Dokument 14437/1/22 REV 1). Der ukrainische Kulturminister Oleksandr TKACHENKO nahm an der Aussprache teil und berichtete über den aktuellen Stand der Lage vor Ort in der Ukraine und bat um weitere Unterstützung für die Kultur- und Kreativbranche und beschädigte Kulturerbestätten. Die Delegationen tauschten Informationen über ihre laufenden und künftigen Initiativen zur Unterstützung der Ukraine im Kulturbereich aus, verurteilten aufs schärfste die anhaltende Aggression Russlands und die Zerstörung des kulturellen Erbes und kamen überein, die Zusammenarbeit zwischen den Kulturhauptstädten Europas und den ukrainischen Städten zu stärken.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11. **Verordnung zur Einführung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes**   14440/22 + COR 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm Kenntnis von dem Fortschrittsbericht des Vorsitzes zum Vorschlag für ein Europäisches Medienfreiheitsgesetz (EMFA) (Dokument 14440/22 + COR 1). Die Delegationen begrüßten generell die Ziele des EMFA-Vorschlags, würdigten für die bisher geleistete Arbeit des Vorsitzes und hoben eine Reihe anspruchsvoller Fragen hervor, die weiter erörtert werden müssten, wie die Aspekte der Subsidiarität, die Rechtsgrundlage, die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und der Anwendungsbereich des Vorschlags.

SPORT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten


12. Schlussfolgerungen zu nachhaltiger und zugänglicher Sportinfrastruktur 13996/1/22 REV 1
+ ADD 1-2
Billigung

13. **Kann die derzeitige Krise der künftigen Entwicklung des Sports als Chance dienen?**  13997/22
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrunddokuments (Dokument 13997/22) eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Zwei externe Gäste leiteten die Aussprache ein; anschließend führten die Delegationen einen Gedankenaustausch. Die Delegationen betonten, dass im Kontext der derzeitigen Krise energieeffiziente Lösungen für die Nutzung, die Renovierung oder den Bau von Sportinfrastrukturen erforderlich seien.

Sonstiges

14. Kultur/Audiovisuelle Medien

- a) **Auswahl von Liepāja als Kulturhauptstadt Europas 2027**  14570/22
Informationen der lettischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der lettischen Delegation zur Kenntnis.

- b) **Kultureinrichtungen in Zeiten der Energiekrise**  14552/22
Informationen der deutschen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der deutschen Delegation zur Kenntnis.

- c) **Wissens- und Innovationsgemeinschaft (KIC) für Kultur und Kreativität des EIT**  14575/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **EU als Ehrengast auf der internationalen Buchmesse von Guadalajara 2023** 14673/22
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- e) Übermittlung russischer Propagandakanäle durch Satellitendiensteanbieter, die der Rechtshoheit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen 14573/22
Informationen der estnischen, der lettischen, der litauischen und der polnischen Delegation
- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der schwedischen Delegation

Sport

- g) **Treffen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA): Stiftungsrat (18. November 2022)** 14673/22
Informationen des EU-Mitgliedstaats, der den amtierenden Dreivorsitz im WADA-Stiftungsrat vertritt

Die schwedische Delegation unterrichtete den Rat über die wichtigsten Ergebnisse der Tagung des WADA-Stiftungsrates vom 18. November 2022 in Montreal.

- h) **Achtung der Menschenrechte bei der Vergabe von Sportgroßveranstaltungen** 14946/22
Informationen der niederländischen Delegation

Die niederländische Delegation äußerte sich zur Achtung der Menschenrechte bei der Vergabe von Sportgroßveranstaltungen (Dokument 14946/22). Mehrere Delegationen ergriffen das Wort zur Unterstützung dieses Beitrags.

i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen der schwedischen Delegation

-
- ① erste Lesung
 - ② Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
 - Ⓒ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14998/1/22

REV 1

Zu A-Punkt 2:

Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen

Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

„Die Union tritt weiterhin für ein offenes und regelbasiertes multilaterales Handelssystem, in dessen Mittelpunkt eine modernisierte WTO steht, und für eine weitere Verbesserung der Wirksamkeit des multilateralen Rahmens für Subventionen ein. Sie bekräftigt ihre Entschlossenheit, die Modernisierung der WTO-Regeln zu unterstützen, um Handels- und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Die Union wird sich insbesondere dafür einsetzen, die Regeln für Industriesubventionen zu modernisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu verbessern und die Einhaltung und Durchsetzung zu fördern.“

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU DEN ERLÄUTERUNGEN IN BEZUG AUF DIE ANWENDUNG DER VERORDNUNG ...*, GEMÄSS DEREN ARTIKEL 46

„Die Kommission verpflichtet sich, die Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung [Veröffentlichungsnummer des Dossiers 2021/0114 (COD) einfügen] über das Vorliegen einer durch eine drittstaatliche Subvention verursachten Verzerrung auf dem Binnenmarkt, die Anwendung der Abwägungsprüfung nach Artikel 6 dieser Verordnung und die Beurteilung einer Verzerrung in einem öffentlichen Vergabeverfahren nach Artikel 27 Absatz 1 zu erläutern.

Die Kommission wird diese ersten Erläuterungen spätestens zwölf Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Bestimmungen veröffentlichen.

Die gemäß Artikel 46 der Verordnung [Veröffentlichungsnummer des Dossiers 2021/0114 (COD) einfügen] herausgegebenen Leitlinien können diese ersten Erläuterungen ersetzen.“

ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZU MULTILATERALEN REGELUNGEN ZUR VERHINDERUNG VERZERRENDE DRITTSTAATLICHER SUBVENTIONEN ANLÄSSLICH DER ANNAHME DER VERORDNUNG ...*

„Das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Kommission erzielten am 30. Juni 2022 eine Einigung über die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen¹. Diese Verordnung ergänzt die europäischen und internationalen Regelwerke für Subventionen und Subventionskontrolle. Sie befasst sich mit Verzerrungen, die durch drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Union verursacht werden.

Subventionen können sich negativ auf den internationalen Handel auswirken und zu Wettbewerbsverzerrungen sowohl in traditionellen Wirtschaftszweigen als auch im Bereich neue Technologien führen. In manchen Fällen können unkontrollierte Subventionen auch zu Überkapazitäten führen, was die gesunde Marktdynamik beeinträchtigt. Die EU muss weiterhin von den internationalen Chancen profitieren und gleichzeitig Instrumente entwickeln, um unlautere Handelspraktiken sowohl intern als auch extern anzugehen². Diese Verordnung sollte dazu beitragen, die Resilienz des EU-Binnenmarkts zu verbessern, insbesondere wenn es darum geht, den Binnenmarkt vor Verzerrungen durch drittstaatliche Subventionen zu schützen. Auf diesem Weg ergänzt die Union ihr Instrumentarium im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele in Bezug auf die offene strategische Autonomie der Union.

Zur Bewältigung der negativen Auswirkungen von Subventionen und in Anerkennung der Tatsache, dass die WTO-Regeln möglicherweise nicht wirksam genug sind, um den negativen Spillover-Effekten staatlicher Eingriffe in die Wirtschaft, auch in bestimmten Industriesektoren, entgegenzuwirken, setzt sich die Europäische Kommission weiterhin dafür ein, den multilateralen Rahmen für Subventionen noch wirksamer zu gestalten, und ist entschlossen, mit Nachdruck auf einen Rechtsrahmen hinzuarbeiten, der geeignet ist, Handels- und Wettbewerbsverzerrungen anzugehen und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.³ Die Kommission ist insbesondere entschlossen, die Regeln für Industriesubventionen zu modernisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen zu verbessern und seine Einhaltung zu fördern. In diesem Zusammenhang erinnert die Europäische Kommission an ihre laufende trilaterale Zusammenarbeit mit Japan und den Vereinigten Staaten.

¹ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (COM(2021) 0223).

² Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021) 66).

³ Mitteilung der Kommission vom 18. Februar 2021 mit dem Titel „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021) 66).

Die Regeln für Subventionen sind insbesondere im WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, in dem bestimmte Subventionen und Maßnahmen verboten werden, um die nachteiligen Auswirkungen von Subventionen im Warenverkehr zu bekämpfen. In der Union werden diese Regeln, soweit sie eine ausgleichende Subventionierung betreffen, im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁴ durchgeführt. Der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/1037 wird durch den Anwendungsbereich des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Die Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union, insbesondere auch denjenigen, die sich aus dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Die Europäische Kommission wird sicherstellen, dass alle in Anwendung dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang stehen.

Die Kommission beabsichtigt, die Möglichkeiten dieser neuen Verordnung, durch drittstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen auf dem Binnenmarkt anzugehen, in vollem Umfang zu nutzen.“

Zu A-Punkt 5: **Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames
Cybersicherheitsniveau in der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK KROATIEN

„Die Republik Kroatien möchte ihre Unterstützung für die Annahme der Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) bekunden.

Die Republik Kroatien möchte jedoch erneut ihre Unzufriedenheit mit der derzeitigen kroatischen Sprachfassung der Richtlinie zum Ausdruck bringen, d. h. mit der Wiedergabe des englischen Begriffs „cyber“ und dessen Ableitungen in kroatischer Sprache⁵. Dies ist ein Punkt, den wir in den letzten Jahren auf mehreren Ebenen im Rat immer wieder zur Sprache gebracht haben.

Die Republik Kroatien befürchtet ernsthaft, dass die derzeitige kroatische Fassung der Richtlinie zu Rechtsunsicherheit führen könnte. So wird in der derzeitigen kroatischen Fassung der Richtlinie eine Terminologie verwendet, die in den kroatischen Rechtsvorschriften zu Cyberfragen und im professionellen Bereich nicht existiert, wodurch Verwirrung gestiftet wird und die rechtliche Sicherheit, Kohärenz und Klarheit untergraben werden.

Die Republik Kroatien bekräftigt ihren Standpunkt, dass die von den EU-Organen verwendete Terminologie an die bestehende nationale Rechtsterminologie angeglichen werden sollte, damit Rechtssicherheit garantiert ist.

Die Republik Kroatien setzt sich weiterhin für die Förderung eines offenen, freien, stabilen und sicheren Cyberraums ein und unterstützt nach wie vor die Annahme der NIS-2-Richtlinie.“

⁴ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

⁵ In der kroatischen Gesetzgebung lautet der entsprechende Begriff „kibernetički“, wobei in der NIS-2-Richtlinie jedoch der Begriff „kiber-“ verwendet wird.